Frankfurter Zeitung 21
28./XI. 1915

die Vorbereitung der Kriegsgewinn-Besteuerung.

Die Vorbereitung der Kriegsgewinn-Besteuerung.

Die Vorlagen.

N **Berlin**, 27. Novbr. (Priv.-Tel.)

Die „Nordbeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlicht heute folgenden **Wortlaut des** (im Auszuge bereits mitgeteilten) **Entwurfes** eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

I. Die Erwerbsgesellschaften.

§ 1.

Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften m. b. H. und Eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, sind **verpflichtet**, 50 vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns (§ 4) in eine zu bildende **Sonderrücklage** einzustellen.

Ist der Gewinn aus einem bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahr **bereits verteilt**, so sind etwaige **freiwillige Rückstellungen** dieses Jahres bis zum Betrage von 50 vom Hundert des Mehrgewinnes der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden, oder erreichten sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von 50 vom Hundert des Mehrgewinnes oder der noch **fehlende Betrag aus dem Mehrgewinn der nächsten Kriegsgeschäftsjahre** jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinnes in der Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für **Wohlfahrtszwecke** sind nicht als **freiwillige Rückstellungen** im Sinn dieser Vorschrift anzusehen.

Im Falle des Abs. 2 dürfen gewisse Beträge, die zu ausschließlich **gemeinnützigen Zwecken** bestimmt sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, **von dem Geschäftsgewinn** des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres **abgesetzt** werden.

§ 2.

Als **Kriegsgeschäftsjahre** im Sinne dieses Gesetzes gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat Oktober 1914 mit umfaßt oder mit umfassen würde, wenn eine später gegründete Gesellschaft schon früher bestanden hätte.

§ 3.

Geschäftsgewinn im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Werterminderung darstellen.

§ 4.

Als **Mehrgewinn** im Sinne dieses Gesetzes gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§ 5) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Geschäftsgewinne. Die Unterschiedbeträge werden auf volle Tausend nach unten abgerundet. Beträge unter 5000 bleiben außer Betracht.

§ 5.

Der **durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn** (§ 4) ist nach den Ergebnissen der drei dem Kriegsgeschäftsjahre vorangegangenen Geschäftsjahre, oder wenn eine Gesellschaft noch nicht solange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen.

Hat innerhalb der drei dem Kriegsgeschäftsjahre vorangegangenen Geschäftsjahre eine **Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals** stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit der Betrag von 5 vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von 5 **vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals** angenommen, zuzüglich des Mehrbetrages, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für die bevorrechtigten Aktien notwendig gewesen sei. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldenaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. Anstelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der in Abs. 3 vorgesehene Mindestbetrag wird auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die fünf Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte **Grund- oder Stammkapital** der Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre **vermehrt**, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von 5 vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages hinzuzurechnen.

§ 6.

Gesellschaften der in § 1 bezeichneten Art, die ihren **Sitz im Ausland** haben, **aber im Inland einen Geschäftsbetrieb** unterhalten, sind gleichfalls zur Bildung einer Sonderrücklage verpflichtet. Die Pflicht beschränkt sich auf den Mehrgewinn, der auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfällt. Die **Grundsätze**, die bei einer **bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung** für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinnes anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Ausführung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen liegt den Vorstehern der inländischen Niederlassung ob.

§ 7.

Von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit sind inländische Gesellschaften, die nach der Entscheidung der Obersten Landesfinanzbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 8.

Die **Sonderrücklage** ist getrennt von den sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen. Bei ausländischen Gesellschaften (§ 6) muß die Verwaltung und Verwahrung im Inlande erfolgen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 bewilligen.

Die Zinsen und Sonderrücklagen fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres **hinter** dem durchschnittlichen **früheren Geschäftsgewinn** (§ 5) **zurück**, so ist die Gesellschaft berechtigt, aus der Sonderrücklage den Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderrücklage die Hälfte der im Gesamtergebnis der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinne übersteigt.

Die Sonderrücklage ist auch im Falle der **Auflösung einer Gesellschaft** der freien Verfügung der Liquidatoren solange entzogen, als nicht durch das künftige Gesetz über die Besteuerung der Kriegsgewinne über ihre Verwendung Bestimmung getroffen ist.

§ 9.

Die **Mitglieder des Vorstandes**, persönlich haftende Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 1), bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen (§ 6), die den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bildung oder Verwaltung der Sonderrücklage vorsätzlich oder fahrlässig **zuwiderhandeln** und dadurch die Veranlagung oder Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gefährden, werden mit **Geldstrafe bis zu** 30 000 Mk. bestraft.

Sie **haften für den Schaden**, der durch ihr Verschulden dem Fiskus aus der Nichterfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtung erwächst; sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere als die in § 1 bezeichneten juristischen Personen auszudehnen.

Er ist ferner befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu Fünfzehnhundert Mark zu bedrohen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Urkundlich usw. . . . Gegeben usw. . . .

Begründung.

Der bald nach Kriegsausbruch aufgetauchte **Gedanke einer ausgiebigen Besteuerung der „Kriegsgewinne"** ist heue in Deutschland **Gemeingut aller Volkskreise**. Zwingende Erwägungen sozialethischer und finanzieller Natur liegen ihm zugrunde. Seine Verwirklichung ist eine Aufgabe, der sich die Gesetzgebung nicht entziehen darf.

Die Besteuerung der Kriegsgewinne läßt sich im Reiche, das, als hauptsächlichster Träger der finanziellen Kriegslasten, auch vorab Anspruch auf diese Einnahmequelle hat, am besten und zweckmäßigsten **in Anlehnung an das Besitzsteuer- (Vermögenszuwachssteuer-) Gesetz** vom 3. 7. 1913 durchführen. Auf diese Weise werden nicht nur die Gewinne aus unmittelbaren und mittelbaren Kriegslieferungen, sowie die mit einer sonstigen durch den Krieg geschaffene **günstige Konjunktur** zusammenhängenden Gewinne betroffen, sondern es wird auch **darüber hinaus** die Forderung verwirklicht, daß jeder, der in dieser die Vermögensverhältnisse des weitaus größten Teiles des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit in der Lage ist, sein Vermögen zu vermehren, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande zu opfern verpflichtet ist.

Die in Aussicht genommene **Kriegsgewinnsteuer oder Kriegsvermögenszuwachssteuer** wird auf der vorbezeichneten Grundlage den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 entstandenen Vermögenszuwachs erfassen, soweit dieser **nicht aus Erbschaften und diesen gleich zu stellenden Erwerbsfällen** oder aus der bloßen Umwandlung nicht steuerbarer Vermögen in steuerbare Vermögen herrührt.

Daneben werden auch die Veränderungen in den Einkommenverhältnissen des Steuerpflichtigen während des Krieges in der Weise zu berücksichtigen sein, daß der Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses, dem ein bestimmtes Mehreinkommen gegenübersteht, mit einem **erhöhten Abgabensatz** belegt wird.

Eine grundsätzliche **Abweichung vom Besitzsteuergesetz** wird sich sodann aus der Notwendigkeit ergeben, die **Abgabepflicht auf juristische Personen auszudehnen**. Gerade mit den in der Oeffentlichkeit bekannt gewordenen hohen Gewinnen, die einzelne Gesellschaften erzielt haben, ist immer wieder die Forderung einer Kriegsgewinnsteuer begründet worden. Bei Freilassung der Aktien-Gesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften würde auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der mit der Kriegskonjunktur zusammenhängenden Gewinne der geplanten Steuer entgehen, sei es, weil sie ausländischen Gesellschaften zufließen, sei es, weil der inländische Gesellschafter keinen Vermögenszuwachs in abgabepflichtiger Höhe haben wird.

Der **Kreis der steuerpflichtigen juristischen Personen** wird für die Kriegsgewinnbesteuerung auch **weiter gezogen** werden müssen, **als dies im Wehrbeitragsgesetz** geschehen ist. Mit dem in Deutschland bestehenden System der Besteuerung juristischer Personen steht es im Einklang und in dem Grundgedanken der Kriegsgewinnbesteuerung ist es innerlich gerechtfertigt, wenn möglichst **alle Erwerbszwecke verfolgenden Gesellschaften ohne Rücksicht auf ihre Form der Steuer unterworfen** werden.

Eine angemessene Besteuerung der Erwerbsgesellschaften begegnet freilich erheblichen **Schwierigkeiten**. Während bei natürlichen Personen der Einkommenüberschuß regelmäßig zur Vermögensbildung dient, finden die Gewinne der Gesellschaften nicht in der Vermögensansammlung, sondern in der Verteilung an die Gesellschafter ihre bestimmungsgemäße Verwendung. Eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung der Gesellschaften kann deshalb nicht ohne weitere Maßnahmen an den **Vermögenszuwachs** anknüpfen; denn abgesehen davon, daß eine solche Steuer nur ganz geringe Erträge bringen würde, wäre es sonst wesentlich in das Belieben einer Gesellschaft gestellt, in welchem Maße sie sich durch mehr oder weniger große Rückstellungen der Steuer unterwerfen wollte oder nicht.

Dazu kommt, daß durchschlagende Gründe dafür sprechen, die **Veranlagung und Erhebung der Steuer erst nach Abschluß des Krieges** vorzunehmen. Wenn jedoch auch mit Maßnahmen wegen Heranziehung der juristischen Personen solange zugewartet werden wollte, so wäre damit zu rechnen, daß durch eine Verteilung der Gewinne an die Gesellschafter deren spätere steuerliche Erfassung wenn nicht vereitelt, so doch wesentlich erschwert wird.

Die **Heranziehung der juristischen Personen** zur Kriegsgewinnsteuer muß hiernach jetzt schon zumindest **durch gewisse vorbereitende Maßnahmen sicher gestellt** werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er vorschreibt, daß die für die Kriegsgewinnbesteuerung in Betracht kommenden Gesellschaften einen angemessenen Bruchteil ihrer Kriegsgewinne von der Ausschüttung an die Mitglieder ausschließen und für die künftige Kriegsgewinnbesteuerung zu einer besonderen **Rücklage** ansammeln sollen.

Das **Ziel**, das damit dem Entwurf vorschwebt, ist ein doppeltes:

1. Will er **verhüten**, daß sich diese **Gewinne verflüchtigen** und sich dem steuerlichen Zugreifen ganz oder zum Teil entziehen. Es soll vielmehr ihre steuerliche Erfassung bei dem ursprünglichen Träger der Gewinne sicher gestellt werden.

2. Soll die Voraussetzung geschaffen werden, welche eine **Durchführung** der Steuer in ähnlicher Weise, wie sie für die natürlichen Personen beabsichtigt ist, nämlich in der Form der Vermögenszuwachsbesteuerung, gewährleistet.

*

Im **Einzelnen** ist zu bemerken:

Zu § 1, § 8, Absatz 4, § 10 des Entwurfs:

I. Wie bereits hervorgehoben, erscheint es gerechtfertigt, für die Kriegsgewinnbesteuerung die Abgabepflicht tunlichst auf alle Erwerbsgesellschaften auszudehnen, bei denen die Möglichkeit der Erzielung höherer Gewinne während der Kriegszeit vorliegt. Für alle Gesellschaften, deren Abgabepflicht für die Kriegsbesteuerung in Aussicht genommen ist, ergibt sich damit die Notwendigkeit vorbereitender Maßnahmen. Als **pflichtige Gesellschaften** sieht der Entwurf vor: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere bergbautreibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften.

§ 1 des Entwurfes handelt zunächst von den inländischen Gesellschaften, wogegen § 6 des Entwurfs eine auf die Mehrgewinne der inländischen Geschäftsbetriebe beschränkte Verpflichtung der ausländischen Gesellschaften feststellt. Darüber, ob eine Gesellschaft als **inländische oder als ausländische** anzusehen ist, entscheidet ihr Sitz im bürgerlichrechtlichen (handelsgesetzlichen) Sinne. Bei inländischen Gesellschaften sind auch die Gewinne ausländischer Niederlassungen mit zu berücksichtigen.

Den Kreis der Pflichtigen auf weitere Arten von juristischen Personen allgemein auszudehnen, erschien nicht veranlaßt.

§ 10, Absatz 1 des Entwurfes sieht aber die Ermächtigung des Bundesrates vor, auch noch andere Personen den Vorschriften dieses Gesetzes zu unterstellen.

Zu den unter dieses Gesetz fallenden juristischen Personen gehört die Reichsbank nicht. Die Kriegsabgaben der Reichsbank an das Reich sind Gegenstand einer besonderen Gesetzesvorlage.

II. Alle Gesellschaften der in § 1 bezeichneten Art, die während der Kriegszeit gewisse Mehrgewinne erzielt haben, sollen zur Bildung einer Sonderrücklage verpflichtet sein.

Mehrgewinn ist nach § 4 des Entwurfes der Betrag, um den der Geschäftsgewinn (§ 1 des Entwurfes) im Kriegsgeschäftsjahr (§ 3 des Entwurfes) den durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn oder einen gewissen Mindestgewinn (§ 5 des Entwurfes) übersteigt.

Die Hälfte dieses Mehrgewinnes soll nach § 1, Absatz 1 des Entwurfes der Verteilung an die Aktionare entzogen und zur Bildung einer **Sonderrücklage** verwendet werden. Die hiernach vorgeschriebene Vermögensansammlung soll demnächst die Durchführung der Kriegsgewinnsteuer auch für die Gesellschaften auf der formlosen Grundlage einer Besteuerung des Vermögenszuwachses ermöglichen.

III. Die **Ausführung** der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen ist zunächst **Sache der berufenen Vertreter** der pflichtigen Gesellschaften. Insbesondere ist vorläufig eine **behördliche Feststellung** der Mehrgewinne — abgesehen etwa von einem Strafverfahren auf Grund der Strafvorschrift des § 9 des Entwurfes — **nicht vorgesehen**. Eine alsbaldige behördliche Mitwirkung bei Ausführung des lediglich vorbereitende Maßnahmen bezweckenden Gesetzes erscheint auch nicht erforderlich. Dagegen wird in den späteren Steuergesetzen selbst den Veranlagungsbehörden die Befugnis zuzuerkennen sein, bei Veranlagung der Kriegssteuer zu prüfen, ob die Sonderrücklage auch den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend angesammelt worden ist.

Ebenso bleibt die **endgültige Ausgestaltung** der Steuer im einzelnen, insbesondere der **Steuersätze**, der **Regelung durch das Steuergesetz vorbehalten**.

IV. Der Absatz II des § 1 bezieht sich auf die **Fälle, in denen über den Gewinn eines abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres bereits verfügt** ist. Es wird sich hier nur um ein einziges Kriegsgeschäftsjahr handeln, sodaß allgemein noch die Abschlüsse zweier Kriegsgeschäftsjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erwarten sein werden. Ein **Rückgreifen** auf das erste Kriegsgeschäftsjahr ist durchaus begründet, wenn auch der Gewinn dieses Geschäftsjahres verteilt ist. Viele Gesellschaften — und gerade gutgeleitete und gesunde Dividendenpolitik befolgende Gesellschaften — haben erhebliche **Rückstellungen** gemacht. Diese Rückstellungen bei der späteren Besteuerung unberücksichtigt zu lassen, liegt kein Grund vor. Es würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Gesellschaften bedeuten, die bei der Dividenden-Ausschüttung weniger Zurückhaltung geübt haben, wenn man es bei der Erfassung der freiwilligen Rückstellungen bewenden ließe. Deshalb schreibt der Entwurf für diese Fälle vor, daß **freiwillige Rückstellungen** bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Mehrgewinnes eines solchen abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres nachträglich an die Sonderrücklage abzuführen sind. Stehen solche freiwillige Rückstellungen nicht zur Verfügung, so ist jedesmal der Mehrgewinn der folgenden Kriegsgeschäftsjahre (des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres) vorweg, um die Hälfte des Mehrgewinnes des abgelaufenen (ersten) Kriegsgeschäftsjahres zu kürzen, sodaß also beim Abschluß des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres je die Hälfte des Mehrgewinns des ersten Kriegsgeschäftjahres und die Hälfte des dann noch verbleibenden Mehrgewinnes des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres der Sonderrücklage zuzuführen ist. Sind für das erste Kriegsgeschäftsjahr freiwillige Rückstellungen in einem geringeren Betrage als 50 vom H. des Mehrgewinnes dieses Geschäftsjahres gemacht, so sind die freiwilligen Rückstellungen an die Sonderrücklage zu entführen; daneben ist aber der Mehrgewinn des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres noch je um den Betrag zu kürzen, um den die freiwilligen Rückstellungen hinter der Hälfte des Mehrgewinns des ersten Kriegsgeschäftsjahres zurückbleiben. Dadurch, daß nicht der Geschäftsgewinn des zweiten Kriegsgeschäftsjahres als solcher, sondern nur je der Mehrgewinn des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres zu kürzen ist, wird erreicht, daß jedenfalls **nur der neue Mehrgewinn** — dieser unter Umständen allerdings ganz — in Anspruch genommen wird, dagegen aber der ganze Geschäftsgewinn bis zur Höhe des früheren durchschnittlichen Gewinns (§ 5 des Entwurfes) unangetastet zur freien Verfügung der Gesellschaft verbleibt. Der Rückgriff auf das erste Kriegsgeschäftsjahr stellt sich so in durchaus erträglichen Grenzen. Andererseits ist es gerechtfertigt, die Kürzung nicht bloß beim zweiten, sondern auch beim dritten Kriegsgeschäftsjahr vorzunehmen, da ohne die Kürzung die Hälfte des ungeschmälerten Mehrgewinnes des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres in die Sonderrücklagen einzustellen wäre, infolge der Kürzung aber neben den vorweg zu nehmenden Beträgen nur die Hälfte der um jene Beträge geschmälerten Mehrgewinne des zweiten und dritten Geschäftsjahres der Sonderrücklage zufließt. Nach der rein rechnerischen äußerlichen Aufmachung wird zwar unter Umständen der ganze Betrag des Mehrgewinns aus dem ersten Geschäftsjahr nachträglich in die Rücklage eingestellt. Dafür verringert sich aber der Anteil am Mehrgewinn (Restgewinn) des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres um den entsprechenden Betrag, sodaß die **Sonder-Rücklage im Endergebnis stets nur je die Hälfte aller Mehrgewinne** aus den Kriegsgeschäftsjahren enthalten kann.

V. Es würde unbillig sein, wenn bei der späteren Besteuerung der Kriegsgewinne ein **Ausgleich für den etwaigen Mindergewinn eines Kriegsgeschäftsjahres** versagt würde. Es erscheint aber folgerichtig, einen Ausgleich schon bei der Ansammlung der Sonderrücklage durchzuführen. Dies bezweckt die Vorschrift des § 8 Abs. 4 des Entwurfes.

Einige

Beispiele

werden die Bedeutung und die Tragweite des § 1 Abs. 2 und des § 8 Abs. 4 näher erläutern.

a) Eine **Aktiengesellschaft**, deren durchschnittlicher früherer Geschäftsgewinn 2 **Millionen Mark** beträgt, hat erzielt im Geschäftsjahre

1914	einen Geschäftsgewinn von	ℳ 4	Millionen
	also einen Mehrgewinn von	„ 2	„
1915	einen Geschäftsgewinn von	„ 6	„
	also einen Mehrgewinn von	„ 4	„
1916	einen Geschäftsgewinn von	„ 4	„
	also einen Mehrgewinn von	„ 2	„

1. Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfes sind in die Sonderrücklage einzustellen:

Vom Mehrgewinn des Jahres	1914	ℳ 1	Million
„ „ „ „	1915	„ 2	„
„ „ „ „	1916	„ 1	„
	Zusammen	ℳ 4	Millionen

2. Hat die Gesellschaft aus dem Gewinn des Jahres 1914 freiwillige Rückstellungen in Höhe von ℳ 1 Million oder darüber gemacht und den Rest verteilt, so sind für
1914 von den freiwilligen Rückstellungen in die Sonderrücklage zu überführen ℳ 1 Million
1915 vom Mehrgewinn in die Sonderrücklage einzustellen ℳ 2 Millionen
1916 vom Mehrgewinn in die Sonderrücklage einzustellen ℳ 1 Million
Zusammen ℳ 4 Millionen

3. Hat die Gesellschaft aus dem Gewinn des Jahres 1914 freiwillige Rückstellungen in Höhe von ℳ 1 Million gemacht und den Rest verteilt, so sind für 1914 in die Sonderrücklage zu überführen die freiwilligen Rückstellungen in Höhe von Mk. 0.50 Millionen
In die Sonderrücklage einzustellen:

1915	a) der Fehlbetrag aus 1914 in Höhe von	ℳ 0.50 Mill.
	b) von dem um a) geminderten Mehrgewinn des Jahres 1915 die Hälfte mit $\frac{4-0.5}{2}$ = ...	ℳ 1.75 Mill.
1916	a) der Fehlbetrag aus 1914 in Höhe von	ℳ 0.50 Mill.
	b) von dem um a) geminderten Mehrgewinn des Jahres 1916 die Hälfte mit $\frac{2-0.5}{2}$ = ...	ℳ 0.75 Mill.
	zusammen	ℳ 4.00 Mill.

4. Hat die Gesellschaft den Gewinn des Jahres 1914 verteilt und keine freiwilligen Rückstellungen zur Verfügung, so sind in die Sonderrücklage einzustellen:

1915	a) die Hälfte des Mehrgewinnes aus 1914	ℳ 1.0 Mill.
	b) von dem um a) geminderten Mehrgewinn des Jahres 1915 die Hälfte mit $\frac{4-1}{2}$ = ...	ℳ 1.5 Mill.
1916	a) die Hälfte des Mehrgewinnes aus 1914	ℳ 1.0 Mill.
	b) von dem um a) geminderten Mehrgewinn des Jahres 1916 die Hälfte mit $\frac{2-1}{2}$ = ...	ℳ 0.5 Mill.
	zusammen	ℳ 4.0 Mill.

b) Eine **Aktiengesellschaft**, deren durchschnittlich früherer Geschäftsgewinn Mk. 4 **Millionen** beträgt, hat erzielt im Geschäftsjahr

1914	einen Geschäftsgewinn von	ℳ 6	Millionen
	also einen Mehrgewinn von	„ 2	„
1915	einen Geschäftsgewinn von	„ 5	„
	also einen Mehrgewinn von	„ 1	„
1916	einen Geschäftsgewinn von	„ 2	„
	also einen Mindergewinn von	„ 2	„

Der Mehrgewinn der drei Kriegsgeschäftsjahre beträgt hiernach 2 Millionen Mark + 1 Million Mark — 2 Millionen Mark, somit im Gesamtergebnis 1 Million Mark. Nach § 8 Absatz 4 darf im dritten Jahr, das eine Minderung des Gesamtmehrgewinnes von 3 Millionen Mark auf 1 Million Mark bringt, der bis dahin angesammelten Sonderrücklage derjenige Betrag entnommen werden, um den diese die Hälfte des einschließlich des dritten Kriegsgeschäftsjahres erzielten Gesamtmehrgewinnes von 1 Million Mark, also den Betrag von 500 000 Mark, übersteigt.

1. Nach § 1 Absatz 1 des Entwurfes sind in die Sonderrücklage einzustellen

vom Mehrgewinn des Jahres	1914	ℳ 1.0 Mill.
„ „ „ „	1915	„ 0.5 „
	zusammen	ℳ 1.5 Mill.
1916 dürfen aus der Sonderrücklage entnommen werden		„ 1.0 „
sodaß verbleiben		ℳ 0.5 Mill.

2. Hat die Gesellschaft aus dem Gewinn des Jahres 1914 freiwillige Rückstellungen in Höhe von ℳ 1.0 Mill. und darüber gemacht und den Rest verteilt, so sind für
1914 von den freiwilligen Rückstellungen an die Sonderrücklage zu überführen „ 1.0 „
1915 vom Mehrgewinn in die Sonderrücklage einzustellen „ 0.5 „
zusammen ℳ 1.5 Mill.
1916 dürfen aus der Sonderrücklage entnommen werden „ 1.0 „
sodaß verbleiben ℳ 0.5 Mill.

3. Hat die Gesellschaft aus dem Gewinn des Jahres 1914 freiwillige Rückstellungen von insgesamt 0.6 Millionen gemacht und den Rest verteilt, so sind
für 1914 in die Sonderrücklage zu überführen die freiwilligen Rückstellungen in Höhe von ℳ 0.6 Mill.
in die Sonderrücklage einzustellen
für 1915 a) der Fehlbetrag aus 1914 in Höhe von „ 0.4 „
b) von dem um a) geminderten Mehrgewinn des Jahres 1915 die Hälfte mit $\frac{1-0.4}{2}$ = ... „ 0.3 „
zusammen ℳ 1.3 Mill.
1916 dürfen aus der Sonderrücklage entnommen werden „ 0.8 „
sodaß verbleiben ℳ 0.5 Mill.

4. Hat die Gesellschaft den Gewinn des Jahres 1914 verteilt und keine freiwilligen Rückstellungen zur Verfügung, so sind in die Sonderrücklage einzustellen:

1915	a) die Hälfte des Mehrgewinnes aus 1914	ℳ 1.0 Mill.
	b) Restgewinn	„ 0.0 „
	zusammen	ℳ 1.0 Mill.
1916	dürfen aus der Sonderrücklage entnommen werden	„ 0.5 „
	sodaß verbleiben	ℳ 0.5 Mill.

VI. Eine weitere Härte, die mit dem Rückgriff auf ein Geschäftsjahr, über dessen Gewinn beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verfügt ist, verbunden sein kann, soll die Vorschrift des § 1, Abs. 3 des Entwurfes beseitigen. Während in Zukunft das Reich auf die ihm zustehenden Beträge zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke nicht verzichten kann, erscheint es allerdings billig, den Teil des **Geschäftsgewinns** eines **abgelaufenen Geschäftsjahres, der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt** worden ist, für die nunmehr vorgeschriebene Ansammlung einer Sonderrücklage und für die spätere Besteuerung **auszuscheiden**.

Zu § 2 des Entwurfs.

§ 2 des Entwurfes schreibt vor, welche **Geschäftsjahre als Kriegsgeschäftsjahre** zu gelten haben. Der Aufbau der Kriegsgewinnsteuer (Kriegsvermögenszuwachssteuer) auf der Besitzsteuer hat für natürliche Personen die Erfassung des innerhalb dreier Jahre entstandenen Vermögenszuwachses zur Folge. Es werden daher auch bei juristischen Personen die **Gewinne dreier Jahre** für die **Kriegsgewinnbesteuerung zu berücksichtigen** sein. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß die Gewinnermittelung auf die Geschäftsjahre abzuschätzen ist; vergleiche auch § 11 des Wehrbeitragsgesetzes. Nach dem Entwurf soll als **erstes Kriegsgeschäftsjahr** dasjenige Jahr gelten, das **noch mindestens den Monat Oktober 1914** umfaßt. Wenn auch teilweise gerade in den ersten Monaten große Kriegsgewinne gemacht worden sind, so ist nach den bisher bekannt gewordenen Abschlüssen doch wohl kaum anzunehmen, daß dieses auch für die verhältnismäßig wenigen Gesellschaften zutrifft, deren Geschäftsjahr am 31. August oder am 30. September endet. Auf der anderen Seite ist durch die vorgeschlagene Regelung erreicht, daß voraussichtlich für alle Gesellschaften nur ein einziges Kriegsgeschäftsjahr in Frage kommt, über dessen Gewinn bereits verfügt ist; vergl. Nr. IV. der Begründung zu § 1 des Entwurfs. Nach dem Entwurf kommen als **Kriegsgeschäftsjahre** in Betracht:

Wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Oktober endet, die Geschäftsjahre mit dem 1. November 1913/31. Oktober 1916;

Wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. November endet, die Geschäftsjahre 1. Dezember 1913/30. November 1916;

Wenn das Geschäftsjahr am 31. Dezember endet, die Geschäftsjahre 1. Januar 1914/31. Dezember 1916;

Wenn das Geschäftsjahr am 31. März endet, die Geschäftsjahre 1. April 1914/31. März 1917;

Wenn das Geschäftsjahr am 30. Juni endet, die Geschäftsjahre 1. Juli 1914/30. Juni 1917;

Wenn das Geschäftsjahr am 30. September endet, die Geschäftsjahre 1. Oktober 1914/30. September 1917.

Die Worte „oder umfassen würde, wenn eine erst später gegründete Gesellschaft schon früher bestanden hätte" bedeuten, daß auch bei **neu gegründeten Gesellschaften** zunächst für die Frage, welche Jahre als Kriegsgeschäftsjahre in Betracht kommen, von den satzungsmäßigen Geschäftsjahren auszugehen ist. Das letzte Kriegsgeschäftsjahr einer solchen Gesellschaft ist dasjenige Geschäftsjahr, das als drittes Kriegsgeschäftsjahr anzusehen wäre, wenn ein längeres Bestehen mit den gleichen satzungsmäßigen Ge-